

Stadtnachrichten

Mitteilungen

Anzeigen

Humor

Historisches und

Aktuelles

aus dem

Erzgebirge



Amtsblatt

Scheibenberg
mit Ortsteil
Oberscheibe

6. Jahrgang / Nummer 52

Monatsausgabe

Februar 1995

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

seit dem 1. Spatenstich am 12. Dezember 1994 informiert eine Bautafel über unsere Vorhaben „Gewerbegebiet am Bahnhof“. Dieses Baugelände ist bereits das fünfte Bebauungsplanverfahren seit 1990, rechnet man die beiden Vorhaben- und Erschließungspläne Tankstelle Schmidt und Einkaufsmarkt mit hinzu. Eine geordnete Bauleitplanung ist die Grundvoraussetzung für eine gute städtebauliche Entwicklung und sichert zugleich die bedarfsgerechte Bereitstellung von wichtigem Bauland. Aus dem Flächennutzungsplan heraus werden so neue Baugebiete entworfen, die in einem öffentlichen Verfahren mit allen Beteiligten, den Trägern öffentlicher Belange und vor allem den Bürgern beraten und diskutiert werden. Letztendlich erteilt dann, nach Vorliegen aller Genehmigungen, die höhere Bauaufsichtsbehörde, das Regierungspräsidium Chemnitz, die Genehmi-

gung, und es kann mit Bauen losgehen. Ein oftmals schwieriges und kompliziertes Verfahren, was jedoch angesichts der Wichtigkeit und Tragweite gerechtfertigt ist.

Die Errichtung derartiger neuer Stadtgebiete verlangt natürlich parallel laufend eine solide Finanzierung. Für Ver- und Entsorgungsleitungen werden Anschlußbeiträge erhoben, und Verkehrsflächen finanzieren sich über den sogenannten Erschließungsbeitrag. Ein nicht unerheblicher Rest bleibt der Stadt vorbehalten, und wir können diesen nur über Grundstücksverkäufe bzw. Baulandumlegungsverfahren oder Inanspruchnahme von Fördermitteln ausgleichen.

Unverzichtbar ist ein gutes Zusammenspiel zwischen den einzelnen Ver- und Entsorgungsträgern und der Stadt. Ständige

Fortsetzung auf Seite 3

„Damit dr Bah net is
Licht ausgieht!“



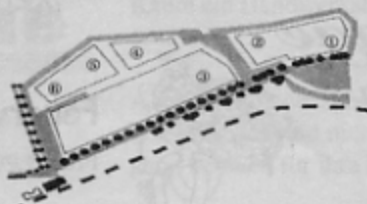
Lichterkeite
am
28. Januar
für
Bimmelbahn-Erhalt

Beitrag S. 9/10

Hier entsteht das Gewerbegebiet Scheibenberg / Erzg.

durch großzügige Förderung
mit Mitteln aus

- der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
- dem Europäischen Fond für regionale Entwicklung



WER ZUERST LIEST, WEISS ZUERST.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst - Februar -



- 30.01. - 02.02. Dipl.-Med. Lembcke Schlettau
Tel. (0 37 33) 6 50 79 R.-Breitscheid-Straße 3
- 03.02. - 05.02. Dipl.-Med. Oehme Crottendorf
Tel. (03 73 44) 82 61 An der Arztpraxis
- 06.02. - 09.02. SR Dr. med. Klemm Scheibenberg
Tel. (03 73 49) 82 77 Elterleiner Straße 3
- 10.02. - 12.02. Dipl.-Med. Weiser Crottendorf
Tel. (03 73 44) 84 70 Salzweg 208
- 13.02. - 15.02. Dipl.-Med. Lembcke Schlettau
- 16.02. Dipl.-Med. Lembcke Schlettau
- 17.02. - 19.02. Dipl.-Med. Lembcke Schlettau
- 20.02. - 23.02. SR Dr. med. Klemm Scheibenberg
- 24.02. - 26.02. Dipl.-Med. Brendel Crottendorf
Tel. (03 73 44) 72 19 An der Arztpraxis 52 A
- 27.02. - 02.03. Dipl.-Med. Lembcke Schlettau

Der Wochenendbereitschaftsdienst beginnt freitags 13.00 Uhr und endet montags 7.00 Uhr.
Der Nachtbereitschaftsdienst werktags beginnt montags, dienstags und donnerstags
19.00 Uhr, mittwochs 13.00 Uhr und endet jeweils am folgenden Morgen um 7.00 Uhr.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst - Februar -

- 04.02. - 05.02. Frau Dipl.-Stom. K. Siebert Mildena
Tel. (0 37 33) 5 34 58 Plattenthalweg 1 b
- 11.02. - 12.02. Herr Dr. M. Müller Sehna
Tel. (0 37 33) 6 62 70 Talstraße 4
- 18.02. - 19.02. Herr ZA J. Schmid Mildena
Tel. (0 37 33) 29 73 Eisenstraße 7
- 25.02. - 26.02. Frau Dipl.-Stom. B. Hetzel Jöhstadt
Tel. (03 73 43) 26 53 Kirchstraße 170
- 04.03. - 05.03. Herr Dipl.-Stom. U. Siebert Mildena
Tel. (0 37 33) 5 34 58 Plattenthalweg 1 b

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst erfolgt in den Praxen der genannten niedergelassenen Zahnärzte samstags in der Zeit von 8.00 bis 11.00 Uhr

sonntags in der Zeit von 10.00 bis 11.00 Uhr.
Änderungen entnehmen Sie bitte der Presse! (Freie Presse freitags, Annaberger Lokal-
seite - Verschiedenes)

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst - Februar -



- 30.01. - 05.02. Herr Dr. P. Levin Geyer
Tel. (03 73 46) 17 77 An d. Pfarrwiese 56
- 06.02. - 12.02. Herr Dr. R. Meier Königswalde
Tel. (0 37 33) 2 27 34 Fabrikstraße 4 a
- 13.02. - 19.02. Herr Dr. R. Weigelt Annaberg-B.
Tel. (0 37 33) 6 68 80 Nelkenweg 38
od. 01 61 7 30 84 19
- 20.02. - 26.02. Frau DVM G. Schnelle Dörfel
Tel. (03 73 41) 40 36 Dorfstraße 29
- 27.02. - 05.03. Frau Dr. D. Herrmann Königswalde
Tel. (0 37 33) 2 29 62 Lindenstraße 35 a
Tel. 01 71 3 42 61 95

Probelauf der Sirenen für Feuerwehralarmierung

Diese Überprüfung erfolgt wie bisher am 1. Samstag des Monats in der Zeit von 11.00 bis 11.15 Uhr, d. h. am

4. Februar.

Zur Vermeidung von Unklarheiten erfolgt bei Ernstfalleinsätzen in diesem Zeitraum generell eine zweimalige Auslösung des Alarms.

Mütterberatung:



In der Arztpraxis von
Dr. Klemm, Scheibenberg

Mittwoch, 8. Februar 1995,
von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Geburtstage

- Scheibenberg -

Februar



- | | | |
|--------------------------------|---------------------|----|
| 12.02.1910 Meyer, Charlotte | Krankenhausstraße 9 | 85 |
| 05.02.1911 Janke, Marie | Silberstraße 6 | 84 |
| 16.02.1912 Krämer, Martin | Schillerstraße 4 | 83 |
| 25.02.1914 Uhlig, Dora | Goethestraße 3 | 81 |
| 02.02.1915 Nestmann, Ilse | Lindenstraße 9 | 80 |
| 05.02.1915 Starke, Gertrud | Markt 1 | 80 |
| 10.02.1920 Langer, Ruth | Goethestraße 3 | 75 |
| 02.02.1925 Zönnchen, Gottfried | Salomonisstraße 8 | 70 |
| 23.02.1925 Raumer, Ruth | Silberstraße 22 | 70 |

Die Stadtverwaltung gratuliert allen Jubilaren auf das herzlichste.

Feuerwehrdienste - Oberscheibe:

Freitag, 10. Februar 1995, 20.00 Uhr, Erbgericht
Thema: Gefahrgut (Kam. R. Eberlein)

Freitag, 17. Februar 1995, 20.00 Uhr,
Bunter Abend - Kameradschaftspflege

Feuerwehrdienste - Scheibenberg:

Montag, 6. Februar 1995, 19.00 bis 21.30 Uhr,
Einsatzleitung - Führungssystem

Montag, 20. Februar 1995, 19.00 bis 21.30 Uhr,
Taktik der Feuerwehr im Brandeinsatz (Video)

Abstimmungen zwischen den Zweckverbänden „Mittleres Erzgebirge“ und „Oberes Zschopau-/Sehmatal“, der Energieversorgung Südsachsen, der Telekom und weiteren tragen zum Gelingen bei.

Für das Gewerbegebiet am Bahnhof erhielten wir einen Förderbescheid über 1,1 Mio DM. Dadurch können die Anschluß- und Erschließungsbeiträge für die produzierenden und somit förderfähigen Gewerbebetriebe in einem sehr günstigen Bereich gehalten werden. Desweiteren unterstützt die Stadt alle sich dort ansiedelnden Firmen durch einen außerordentlich niedrigen Grundstückspreis; optimale Bedingungen für die sechs Firmen, die am Bahnhof ihre neue Betriebsstätte errichten wollen.

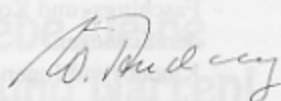
Ein ebenfalls erfreuliches Resultat ergaben die Verhandlungen mit der Deutschen Bahn AG. Die zuständigen Mitarbeiter der Immobilienverwaltung in Dresden stellten eine Nutzung bzw. sogar einen Verkauf der Ladestraße in Aussicht. Damit würde der Bau einer neuen Erschließungsstraße entlang des Gewerbegebietes entfallen, was wiederum eine Kostenreduzierung bedeutet.

Neben der Wohnbebauung steht natürlich der Gewerbeansiedlung ein wichtiges Augenmerk zu. In Scheibenberg sind bereits ca. 15 ha erschlossene Gewerbefläche im Bereich des Bahnhofes vorhanden. Mit dem neuen Gewerbegebiet erweitert sich diese um reichlich 3 ha. Hinzu kommen die Flächen im Stadtgebiet und im Ortsteil Oberscheibe, für unseren kleinen Ort eine relativ große Fläche.

Unsere Stadträte werden auch weiterhin sehr aufmerksam und gewissenhaft zu entscheiden haben, wie eine zukünftige Ausweitung des Gewerbegebietes erfolgen soll. Im Flächennutzungsplan sind die Voraussetzungen dafür geschaffen. Ob diese zum Tragen kommen, hängt nicht zuletzt von der Verhandlungsbereitschaft der Grundstückseigentümer und von weiteren potentiellen Investoren ab.

Mit freundlichen Grüßen, verbunden mit den besten Segenswünschen für den neuen Monat,

Ihr



W. Andersky

Sitzungstermine

Stadtratssitzung	Montag, 20. Februar 1995
Bauausschußsitzung	Mittwoch, 22. Februar 1995
Haushalts- und Finanzausschußsitzung	Mittwoch, 1. März 1995
Verbandsversammlung Verwaltungsverband am Scheibenberg	Dienstag, 28. Februar 1995, 19.30 Uhr

Die Sitzungen finden jeweils im Ratssaal statt und beginnen (sofern nicht anders ausgeschrieben) um 18.00 Uhr.

Alle Interessenten sind herzlich eingeladen.

Lob des Monats

Dieses Lob gilt in diesem Monat den Familien R. Endt und B. Fischer aus Oberscheibe.



Foto: F. Neumann

Über diesen wunderschönen Terrassenbau freuen sich nicht nur die beiden Familien, sondern unser gesamtes Ortsbild bekommt eine erhebliche Aufwertung, und mancher Oberscheibener Bürger oder Gast freut sich mit über diesen schönen Anblick.

Die Ortschaftsräte

St. Johannis-Kirchengemeinde

Die Aktion „Brot für die Welt“ konnte wieder mit einem guten Ergebnis abgeschlossen werden.

6.066,00 DM konnte die Kirchengemeindeverwaltung überweisen. Im Jahr 1994 wurden noch weitere Aktionen dank vieler Spender unterstützt, so Menschen in Rumänien, Rußland und sogar in Papua (Neu Guinea).

Unsere Helfer sind im vergangenen Jahr zweimal mit Listen und Büchsen von Haus zu Haus und auf die Straße gegangen. Bei diesen beiden Sammlungen konnten über 6 TDM – und das oft in kleinen Beträgen – abgerechnet werden.

Unsere Posaunenchormitglieder haben Sponsoren für den Kauf einer neuen Tuba gesucht. Das Ergebnis war überwältigend. Kaum ein Handwerksbetrieb, eine Firma hat sich ausgeschlossen.

Allen Scheibenbergern, die für diese Aktionen gespendet haben, und das sind nicht immer nur Kirchengemeindeglieder, sei ganz herzlich für ihre Hilfsbereitschaft gedankt.

Die Friedhofsverwaltung hat allen, die auf dem Friedhof ein älteres Grab pflegen, Wassergeld berechnen müssen. Bis auf wenige Ausnahmen sind wir auf großes Verständnis gestoßen. Auch für dieses gute Miteinander sei herzlich gedankt. Es erleichtert uns die Arbeit.

Der Pfarrer, die Kirchenvorsteher und
die Mitarbeiter der St. Johannis-Kirchengemeinde

Sport- und Spielvereinigung 1846 Scheibenberg e. V.

SSV startet in ein bedeutungsvolles Jahr der Bewährung



Bereits die ersten Wochen des neu begonnenen Jahres 1995 zeigen mit aller Deutlichkeit, vor welcher Bewährung und großen Aufgaben der SSV 1846 Scheibenberg, mit seinen Mitgliedern steht. Das Jubiläumsjahr 1996, „150 Jahre Sportverein in Scheibenberg“, steht unmittelbar bevor, und die kommenden Monate werden besonders der

Formierung aller Kräfte im Sportverein und seiner Anhänger und Förderer dienen müssen.

Unter diesem Gesichtspunkt ist die Neuwahl des Vorstandes zur 5. Jahreshauptversammlung am 24. März 1995 zu betrachten, bei der sich die fähigsten, für viele Freizeitopfer bereiten und für die edle Sache des Sports brennenden Mitglieder des SSV für die zu besetzenden Ehrenämter bewerben sollten. Dazu hat der Vorstand am Freitag, dem 13.01.1995, die Weichen gestellt und gibt mit nachfolgender öffentlicher Ausschreibung allen Mitgliedern die Möglichkeit der Bewerbung.

Ausschreibung

Ausgeschrieben für die neue Vorstandsschaft des SSV 1846 Scheibenberg e. V. sind

Vorstand: 1. Vorsitzender
2. Vorsitzender

Erweiterter Vorstand: Schatzmeister
Schriftführer
Jugendwart
Sportwart
vier Beisitzer

Für eine gesonderte Wahl: bis zwei Kassenprüfer

Die genannten zehn Ehrenämter für die Vereinsvorstandsschaft sowie die zwei Ehrenämter für die Kassenprüfung sind ab 1. Februar 1995 bis 5. März 1995 (24.00 Uhr) öffentlich ausgeschrieben. Bewerber können alle wahlberechtigten und wählbaren Mitglieder des SSV 1846 Scheibenberg sein, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Verbunden mit der Bewerbung ist eine Bereitschaftserklärung des Bewerbers in schriftlicher Form zur Übernahme aller mit dem Ehrenamt verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen. Eine Bewerbung nach dem 5. März 1995 (24.00 Uhr) ist nicht mehr möglich. (Wahlordnung für die Wahl der Vorstandsschaft am 24. März 1995, Vorstandsschaftsbeschluss vom 13. Januar 1995). Bewerbungsbogen mit anhängender Bereitschaftserklärung sind ab 1. Februar 1995 bei allen Spartenleitern und dem Vereinsvorstand erhältlich. (Auch für Kassenprüfer).

Scheibenberg, den 13.01.1995 Vorstandsschaft

Der Monat Februar hält für alle Mitglieder aber auch für alle Bürger aller Alterskategorien unserer Bergstadt und den umliegenden Städten und Gemeinden besondere Knüller bereit. Die „Hübelnarren“ des SSV 1846 Scheibenberg werden aktiv und blasen zum großen Finale. Das am 11.11.1994 gekürte Prinzenpaar, Prinz Thomas der I. und Prinzessin Kerstin, werden gemeinsam mit dem „nährischen Volk“ ihr Zepter schwingen. Zunächst aber sind die Kinder und Jugendlichen unserer Stadt in Aktion. Ihr großer Tag ist der **18. Februar 1995**, wenn sich unsere kleinen „Hübelnarren“ zum

4. Skifasching der Sparte Wintersport

treffen. Natürlich sind alle Kinder und Jugendlichen zum Mitmachen aufgerufen, auch wenn sie kein oder „noch“ kein Mitglied des Sportvereins sind.



Skifasching 1994 – Vor dem Faschingsumzug

Foto: F. Naumann

Und so sieht das Programm am Samstag, den 18. Februar 1995 aus:

- 13.00 Uhr Großes Faschingstreiben am Berg und im Kino
- Kostümrodeln auf der Rodelbahn
 - Faschings- und Kostümspringen von den Schanzen
 - Kinder- und Jugenddisko im Kino mit abschließendem Höhepunkt, der „Mini-Playback-Show“ (Eintritt 1,00 DM)

Natürlich warten wieder Pokale und viele kleine Preise und Souveniere auf die Teilnehmer. Übrigens werden auch die besten Kostüme prämiert.

Am nächsten Tag, dem 19. Februar 1995, geht es weiter, denn dann steht die 3. Familienskiwanderung rund um den Scheibenberg an. – Bitte Hinweise und Aushänge beachten.

Der ganz große Höhepunkt des Faschings

**am Samstag, dem 25. Februar 1995,
19.00 Uhr in der Turnhalle mit dem
2. SSV Faschingsball „Alles nur Theater“.**

Die Freunde der Narretei wird ein tolles Programm erwarten:

- Auftritt des Prinzenpaares „Prinz Thomas der I. und Prinzessin Kerstin“.
- Der erste tanzende „Elferrat“ mit der „lieblichen SSV Funkgarde“

- „Närrisches“ und „Nachdenkliches“ aus der „Bütt“
- „Nackte und halbnackte Tatsachen“ und viele lustige Einlagen
- Kostümpremierung und viel, viel Gesang und Musik in bunter Folge mit viel Stimmung für alt und jung.

Eintritt 12,00 DM Einlaß: ab 18.00 Uhr



SSV-Fasching 1994 – Die „Hübelnarren“ sind los

Foto: F. Naumann

Denken Sie daran, auch die Turnhalle hat Platzgrenzen. Erwerben Sie Ihre Karten im Vorverkauf.

Vorverkaufsstellen: Bäckerei Thomas Kreißl
Lottoannahme Bernd Bortné
Quelleagentur am Markt sowie
über die Spartenleiter der Sparten des SSV



Na denn auf geht's, „Hübelnarren“,
„Spott frei“ zum Fasching

Hellau – liebe kleine Närrinnen und Narren!

Wie alljährlich treffen wir uns auch heuer wieder am Faschingsdienstag, 28.02.1995, um 13.00 Uhr auf dem Marktplatz zum fröhlichen und ausgelassenen Zug durch unsere Stadt.

Wer wird wohl dieses Mal das tollste Kostüm haben?



Mit Euren Eltern
und Großeltern
erwarten Euch
der Bürgermeister
und die Stadtverwaltung.

Freiwillige Feuerwehr Scheibenberg



Liebe Einwohner,

der zweite Teil des Beitrages über unsere Feuerwehrgeschichte befaßt sich mit der

Gründung der Feuerwehr Scheibenberg

„Schon längst vor der Gründung der hiesigen freiwilligen Feuerwehr erkannte man die Nützlichkeit einer solchen seitens der Einwohnerschaft Scheibenbergs an, bis endlich nach einem abermaligen Brande im Sommer 1862 der Amtskopist und Turnwart August Weigel auf Anregung verschiedener Einwohner sich der Sache annahm und durch ein „Patent“ die letzteren zur Gründung einer Feuerwehr aufforderte.“ In dieses Einladungs-patent, datiert vom 22. Oktober 1862, zeichneten sich 71 Mann ein und bekundeten damit ihre Absicht, sich „diesem wohlthätigen Institute anzuschließen“ und sich „sodann Sonntag, den 26. Oktober 1862, Abends 6 Uhr auf hiesigem Schießhaus behufs der nöthigen Berathung einzufinden“.

Es hatten sich einschließlich 50 Mann zu dieser ersten Beratung eingefunden, die im Protokoll namentlich aufgeführt sind. Darunter befanden sich erstaunlicherweise auch Bürger aus Buchholz, Eibenstock, Elterlein, Gottesgab, Grunewalde bei Bautzen, Jöhstadt, Naumburg und Schwarzenberg. Diese „50 Mann haben sich verpflichtet, der Feuerwehr beizutreten und als Feuerwehrmann auch allen Anordnungen ihrer Vorgesetzten nachzukommen versprochen“.

Dieser 26. Oktober 1862 ist also nachweislich der Gründungstag der freiwilligen Feuerwehr in Scheibenberg.

Weigel meldete die Gründung der Wehr dem Stadtrat und dem Herrn Feuerpolizeikommissar Wilhelm Meusel. Es wurde eine genaue Aufstellung über anzuschaffende Werkzeuge und Apparate „der Stadtgemeinde behufs Beschaffung von Mitteln vorgelegt, wie man überhaupt alles versuchte, um Geld zu erlangen“. So sollten u. a. „20 Stück kleinere Hacken für die Retter, welche ungefähr einen Aufwand von 5 Thlr. (Taler) 10 Ngr. (Neugroschen), 15 Stück größere dergl. für die Einhacker, welche einen Aufwand von ungefähr 6 Thlr., 15 Stück sogenannte Spitzhacken mit Beil, welche einen ungefähren Aufwand von 20 Ngr., Dachleitern schwacher Konstruktion für circa 9 Thlr., und endlich 50 Gurte für die gesamte Feuerwehr für circa 10 Thlr.“ angeschafft werden. Beim Vergleich dieser Utensilien mit der Ausrüstung einer Feuerwehr unserer Tage wird erkenntlich, wie schwer und kompliziert eine Brandbekämpfung damals war. Und da das Geld in den Kommunen auch seinerseits schon knapp bemessen zu sein schien, mußte man sich schon bei der Gründung der Wehr Gedanken machen, wie man die Mittel für die Ausrüstung aufbringt. Aus den alten Unterlagen geht hervor, daß „das an die Landes-Immobilien-Brandversicherungs-Commission sowie an die Mobiliarversicherungsanstalt“ die Bitte um Beteiligung an den Kosten gerichtet worden war.

Der Beitrag über die Gründungszeit der Wehr wird fortgesetzt.

FFW Scheibenberg
Köhler Pressewart

Skatverein „Grundehrlich“ e. V. Scheibenberg

Skatfreund René Soltmann Vereinsmeister 1994



Platz	Name	Punkte	Gew. Spiele	Verl. Spiele
94 (93)				
1. (7.)	René Soltmann	10731	105	17
2. (8.)	Jochen Baumann	10725	97	7
3. (13.)	Thomas Trülsch	10134	96	10
4. —	Steffen Hofestadt	9876	89	6
5. —	Joachim Groß	9543	93	10
6. (2.)	Jürgen Escher	9360	85	7
7. (10.)	Henry Schneider	9161	100	18
8. (21.)	Karlheinz Gehler	8898	72	4
9. (12.)	Jörg Vana	8368	96	20
10. —	Dieter Aurich	8244	77	14
11. (1.)	Volker Schmelzer	8127	90	26
12. (3.)	Thomas Bräuer	8122	82	18
13. (15.)	Dietmar Reimert	7992	77	17
14. (11.)	Bernd Bortné	7783	79	19
15. (14.)	Gert Mederer	7781	79	11
16. (19.)	Siegmar Ullmann	7717	65	7
17. (9.)	Wolfgang Dietrich	6974	75	17
18. (22.)	Klaus Fritsch	6575	66	18
19. (20.)	Detlef Breitenbach	6144	69	16
20. (17.)	Jens Krämer	5840	65	21

(Weitere sechs Skatfreunde kommen nicht in die Wertung.)

„Millimetreinlauf“ bei Vereinsmeisterschaft 1994!

Unser Skatfreund René Soltmann konnte sich dank seiner guten Platzierungen in den einzelnen Turnieren am Schluß denkbar knapp (geringster Punktabstand der Vereinsgeschichte) durchsetzen! Er rettete seinen Vorsprung glücklich, dennoch nicht unverdient im grundehrlichen zwölften Wertungsturnier über die Ziellinie!

Achtung!

Am Freitag, dem 03.02.1995 findet unser nächstes Wertungsturnier ab 19.30 Uhr im Sportlerheim statt.

Der Vorstand

Erzgebirgszweigverein Scheibenberg e. V.



„Jahresbilanz“

Die Jahreshauptversammlung im Blick, möchte ich Euch einige Daten, die unseren Verein betreffen, weitergeben.

236 Mitglieder (Stand 31.12.1994) gehören unserem EZV Scheibenberg an, darunter 30 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre, die den Verein verjüngen. Dies ist erfreulich und läßt uns optimistisch in die Vereins Zukunft blicken. Hatten wir per 01.03.1993 einen Altersdurchschnitt von 49,5 Jahren, so liegt er heute bei 48,4 Jahren. Wir älteren Mitglieder sind die gestandenen, die tragende Kraft. Doch Kinder und jugendliche Heimatfreunde sorgen für Belebung, für Schwung und Tatendrang. Seht Ihr, so brauchen wir uns alle. Vielleicht gelingt es uns, mehrere – oder sagen wir bescheiden – im Jahr 2 x jugend- und kindergerechtes Vereinsleben zu gestalten. Wann fangen wir damit an? Wie steht es um Eure Mitarbeit? In den Februarferien sollte sich da etwas tun. Kommt doch einfach als Kindernarren zu unserer Faschingsveranstaltung ins Berghaus. Hier könnt Ihr uns dann Eure Kostüme vorführen und so manches kleine Narrengedicht vortragen. Welche Ideen habt Ihr sonst noch? Macht Ihr mit, liebe Muttis und Vatis, liebe Omis und Opas? Laßt Euch herzlich einladen, mit Euren Sprößlingen und mit Euren Enkeln zu kommen. Es ist fast alles erlaubt, was zur Unterhaltung beiträgt. Ist das nicht toll?

**Faschings-Hutzohnd: Sonnabend, 18. Februar 1995
im Bürger- und Berggasthaus**

Jetzt noch einige Zahlen. Wir haben zur Zeit folgende Altersstruktur:

Bei denen über 90 Jahren haben wir ein Mitglied,
bei denen über 80 Jahren haben wir fünf Mitglieder,
bei denen über 70 Jahren haben wir 29 Mitglieder,
bei denen über 60 Jahren haben wir 38 Mitglieder,
bei denen über 50 Jahren haben wir 47 Mitglieder.

84 Mitglieder sind 50 bis 20 Jahre jung,

20 Mitglieder sind 20 bis 10 Jahre jung,

12 Mitglieder sind unter 10 Jahre jung.

Es ist ein kommunaler Bevölkerungsdurchschnitt, der sich in unserem EZV niederschlägt.

Ich freue mich, wenn jung und alt gemeinsam Veranstaltungen und Feste feiern und mitgestalten. Gelegenheiten und Möglichkeiten lassen sich finden, und fast immer auch gut miteinander absprechen. Danke an Euch, die Ihr für diese Vielfalt in unserem Verein Verständnis habt und dieses oder jenes Geschehen mit tragt, an Gelungenem Euch erfreut und dem Vorstand nicht gram seid, wenn manches nicht durchführbar ist. Gute Bilanzen sind etwas wert, gute Ziele sind sehr erstrebenswert, gute Taten kann ich sofort tun. Auf denn!

Heute mit Ferien-Service. Schulferien in Sachsen
Winter: 16.02. bis 25.02.1995

Der Vorstand grüßt Euch heute mit
Auf Glück! zur Faschingszeit.

Aus Scheibensbergs Vergangenheit

Im folgenden möchten wir den Abdruck der sogenannte Dietrich-Chronik, Zweites Heft fortsetzen:

**„Kleine Chronik
der
freien Bergstadt Scheibenberg
mit Oberscheibe**

entworfen
von
M. Karl Benjamin Dietrich
d. J. Pastor allda

Zweites Heft

Leipzig,
gedruckt bei W. Vogel, Sohn.
1855.

Der Reichtum Otto des Reichen bewog Die Fürsten, im Bergbaue ihr Glück zu versuchen. Es wurden die Städte Schneeberg 1477, Annaberg und Buchholz 1496, Hohenstein 1511, Joachimsthal 1516 (Kurfürst Moritz trat es an Böhmen ab im J. 1552), Jöhstadt 1520, Marienberg 1521, Scheibenberg 1522, Oberwiesenthal 1526 angelegt und erbaut. Bei der Feier des Jubiläums in Scheibenberg im J. 1822 wurde eine Denkmünze geprägt, welche auf der einen Seite die Inschrift enthält: Ernst, Herr von Schoenburg gründete Scheibenberg im Jahre 1522, auf der anderen Seite aber eine Ansicht der Stadt Scheibenberg und des Berges mit der aufgehenden Sonne darstellt mit der Überschrift: und Gott gab Segen. Johanngeorgenstadt, welches am 23. Febr. 1854 sein 200jähriges Jubiläum feierte, wurde im J. 1654 vom Kurfürsten Johann Georg zur Aufnahme vertriebener Protestanten aus Böhmen erbaut und nach ihm benannt. Um des Bergsegens sicher zu sein, wurden die Städte Joachimsthal nach dem Vater, Annaberg nach Mutter, Jöhstadt nach dem Manne der h. Jungfrau benannt, und Marienberg nach ihr selbst. Scheibenberg liegt, bei der Kirche gemessen, 2156 Pariser Fuß über der Meereshöhe, über welche sich, in kleiner Entfernung, der Scheibenberg noch 195 Ellen erhebt. Schleittau liegt 1952', Schwarzenberg 1696', Zwönitz 1850', Stollberg 1456', Chemnitz 977' und Zwickau 908'vergleichungsweise. Nach dem waldigen, sumpfigen Boden, der uns umgibt, nach der Höhe unserer Stadt und nach den Bergketten, über welche wir hinausragen, läßt sich das Klima und die Beschaffenheit unseres Feldbaues wohl beurteilen. Doch hat sich allerdings, durch dichte Bevölkerung, durch Lichtung der Wälder und durch die Kultur des Bodens, gegen frühere Zeiten, vieles verändert. Die Luft ist zwar bei uns fast immer bewegt und kühl; in den Tälern aber oft sehr warm, so daß in denselben wohl 3 Wochen eher geerntet werden kann, als bei uns. Die Luft ist aber auch bei uns sehr rein

und gesund, der Himmel vorherrschend heiter, wenn in den Tälern dichte Nebelwolken liegen. Die Stürme sausen bei uns oft Wochen lang, besonders im Frühjahr und Herbst, und machen eine feste Bauart der Häuser nötig. Unsere Berge liefern uns sehr reines, gutes und viel Wasser, so daß wir selbst in sehr trocknen Sommern, wie 1842, keinen Mangel daran hatten. Unser Berg versorgt auch benachbarte Orte aus seinen Quellen mit Wasser und es treibt die Mühlen in Brünnaß, in Oberscheibe und Unterscheibe. Die Kälte ist im Winter freilich oft sehr bedeutend und anhaltend, der Schnee häuft sich, wie wir jetzt noch, im April d. l. J., sehen können, oft haushoch und verhindert nicht selten die Communication. Dennoch sind die Vorstellungen, welche man sich im Niederlande von der Rauheit unserer Gegend macht, oft sehr übertrieben. Diese Rauheit wird auch für Reisende im Winter, durch unsere weiten, schönen Aussichten, durch bequeme, umfängliche Wohnungen und warme Stuben, durch reges Leben in allen Räumen, wegen der Nähe der Orte, durch mannichfaltige Beschäftigungsarten und Erwerbszweige, durch gute Straßen und durch den heitern, gemüthlichen und gesellschaftlichen Sinn der Bewohner sehr gemildert. Unsere Berge liefern insbesondere Medicinalkräuter, allerlei Beeren, Gräser, Schwämme und Kräuter. In unsern großen Wäldern befinden sich mächtige Tannen und Fichten; an den Bächen, Straßen und Plätzen Erlen, Birken, Weiden, Buchen, Eschen, Ahorn, Pappeln, Linden, Lerchenbäume, besonders viel Eibischbeerbäume. Allerlei Singvögel beleben die Wälder und Gärten. In den Gärten haben wir Äpfel-, Birn-, Pflaumen-, Kirschbäume u. s. s. Das Obst geräth freilich nur selten und ist meistens herbe. Der Gemüsebau ist nicht lohnend. Es gibt sogar hier einige schöne Kunstgärten mit Gewächshäusern, in welchen auch selbst die seltensten Blumen und Gewächse gezogen werden, und fast auf jedem freien Fenster werden dergleichen Gewächse gepflegt in den Stuben. Der Feldbau ist meistens kümmerlich. Zwar erbaut man Sommer- und Wintergetreide, Weizen, Korn und Gerste; am besten aber gedeihen Flachs, Erdäpfel, Hafer und Kraut. Die Viehzucht ist nicht unbedeutend, doch sollte man sich hier wohl mehr darauf legen, als auf den Feldbau. Die Brauereien sind in einem vorzüglichen Zustande und liefern meistens ein sehr gutes Bier. Es besteht hier ein Syndicat. Die brauberechtigten Bürger brauen nach dem Loose und verschenken das Bier in ihren Häusern. Nach dem Ausschänken bezahlen sie die Verläge für Malz, Hopfen u. s. s. an die Braucasse; Bier und Schankgeräte werden ihnen in den Keller und in das Haus gebracht, und die Gefäße, Tische und Bänke wieder abgeholt und gereinigt. Das Pflaster in der Stadt ist zwar teilweise von Zeit zu Zeit erneuert worden und ganze Straßen wurden neu angelegt oder chaussirt; doch bedürfen noch immer die meisten Straßen, insbesondere auch die große Kirchgasse, einer gründlichen Verbesserung. Die Landstraßen waren noch zu Anfange des I. Jahrhunderts in einem sehr schlechten Zustande, wie fast überall im Lande. Es gab Hohlwege, in welchen man schwerbelastete Heu- und Frachtwagen nicht sah, und Fuhrleute brachten über 2 Stunden Weges oft tagelang in der größten Gefahr zu. Die erste Veranlassung zur Anlage einer Chaussee durch unsere Stadt gab das Notjahr 1813, in welchem von eingegangenen Unterstützungsgeldern die Strecke vom Friedhofe bis in die Nähe des Knöchels gebaut wurde.

Fortsetzung folgt

„Damit dr Bah net is Licht ausgieht!“



De neie Bimmelbah

Fritz Gerstenberger

Wollt mr früher nauf nooch Wiesenthal, do mußst mr ahm nauf laafen.
Mor konnt sich net, wie heizetog, afach e Fahrkart kaafen.
Doch mehro fährt de Bimmelbah, do rüber sei mir fruh.
Die schafft de Leit von unten nauf, brengt die von uhm 's Ding ro.
Rfr.: Die schafft de Leit von unten nauf, brengt die von uhm 's Ding ro.
Mh tscha, mh tscha, mh tscha ratata – mh tscha, mh tscha ratatatata –
mh tscha, mh tscha, mh tscha ratata – mh tscha, mh tscha ratatatata.

In Cranzel gieht dos Fuhrwark lus, ward's Zügel zammgestellt.
A Wong an annern nahgehängt, das allis richtig hält.
Ne Lokomotivel ward dr Bauch ganz voll Briketts gehaa –
Se ward geschmiert un ward geputzt, un Wasser kriegt se ah.

Durch Neidorf do giehts wie dr Wind, dos ka net annersch sei,
Doch tritt e Zieg mol off dr Streck, ka's Zügel net vorbei.
Do haast's nu pfeifen, bis e Fraa die Zieg von Glaas rozeret,
Un dann haast's wieder aufgedreht, dos kaa Verspätung werd.

Noch Kretschum zu giehts durch ne Wald un tüchtig ne Berg na.
Es Bahnbläst un ächzt un krächzt als wie e altr Maa.
Ben schwarzen Luch do bleibst ball stieh, 's machts letzte Dampfel naus,
In Kratschum off'n Hauptbahnhof, do ruhts e Stund lang aus.

Dornoch fährt's wetter, wie geschmiert, wos nu kimmt, is net schwer.
In Niederschlag steig'n viel Leit aus, is Zügel ward ball leer.
Do eilt erleichtert un geschwind an Grenz un Schacht dra hie,
In Kurort Oberwiesenthal, do bleibst entgültig stieh.

Dos Bahnbläst hot in grußen Wart, do gibbts fei gar kenn Streit.
War dos net eiseht, net erkennt, dar tut uns ordlich leid.
Esu was schiens wards of dor Walt e zweetsmol gar net gah'm.
Drim is a itze 's letzte Wort, dos Bahnblöst soll huch lah'm.

Wie Ihnen eventuell zu Ohren gekommen ist, steht die Existenz der Bimmelbahn Cranzahl-Oberwiesenthal auf dem Spiel. Dies ist ein zutiefst bedauerlicher Zustand, denn ein derartig touristen-trächtiges historisches Bauwerk dürfte eigentlich für die Verschrottung gar nicht zur Debatte stehen. Da dies aber so ist,

sollte es Anliegen eines jeden Erzgebirgers sein, etwas für den Erhalt dieser regional wichtigen Bahnlinie zu tun. Auch Scheibenberg, als Nichtanlieger, profitiert sicherlich touristisch und



somit auch wirtschaftlich vom Weiterbestehen der Bahn. Wir würden um eine heimatprägende Attraktion ärmer sein. Dies zu verhindern, wird unter anderem eine Lichterkette veranstaltet, an der sich soviel Menschen wie möglich beteiligen sollten.

Termin: Sonnabend, den 28. Januar 1995,
18.10 Uhr ab Bahnhof Cranzahl

Es wird angestrebt, daß auf jedem Bahnhof Lichterketten die jeweils im 15-Minuten-Takt ankommende Bahn begrüßen. Mit Glühwein und Bratwurst wird dafür gesorgt, daß keiner an Hunger und Durst leiden muß!

Wer weitere Informationen in Sachen „Bahn-Erhalt“ erfahren möchte, wende sich bitte an:

Frau Kerstin Jahn
Gaststätte „Zr Bimmelbah“
Tel. (03 73 42) 82 63
Karlsbader Straße 215
09465 Neudorf

Ihre AG Heimatgeschichte
H. Heidler

Mundartliches

Wenn de ersäffst

Manniche Kinner hamm en Nischel, schlachter wie de
Grußen, esu hart wie unner Granit in Gebirg.

Do war dr klaane Siegel-Ernst su aaner. Dar hot immer
Widerpart gaabn. Aah seiner Mutter.

Nu sei emol de Gunge alle in Dorfteich boden gange. Ne
Ernst sei Mutter saat: „Du bleibst derham!“ – „Iech
sog's dein Vater, wenn ar vun Wald kimmt!“ Dr Gung
stampet mit de Fuß auf: „Meintwaagn!“

Su gung dos e Vertelstund hi un har. Un wie dr Gung
wieder saat: „Un iech gieh doch boden“, do saat sei
Mutter: „Ober dos sog iech dir, wenn de mr ersäffst,
schlog iech dich tut, wenn de eham kimmst!“

Aus: Saafnlob, „Das lustige Buch der Erzgebirger“, Leipzig 1954

Der Ortsverschönerungs- verein Scheibenberg e. V.

Am 11.01.1995 trafen sich die Mitglieder des Ortsverschönerungsvereines. Nach einem kurzen Rückblick auf das Jahr 1994 wurde aufs neue geplant. Auch für dieses Jahr haben wir uns wieder viel vorgenommen. Außer dem nun schon traditionellen Rosenblütenfest sind auch zwei Familienwanderungen vorgesehen. Zu unseren monatlichen Treffen werden wir uns mit Seidenmalerei und anderen Handarbeitstechniken beschäftigen. Auch Töpferei ist vorgesehen.

Wir treffen uns am 08.02.95 im Mehrzweckschulgebäude.
19.00 Uhr der Vorstand,
19.30 Uhr die Mitglieder.

Irmgard Kanopka

Die Scheibenberger Fraueninitiative USA informiert:

Wir sind für alle Frauen zu erreichen in Scheibenberg, Elterleiner Straße 15.

Montag bis Donnerstag 9.00 - 15.00 Uhr
Dienstag bis 18.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Wir stehen Ihnen zur Seite bei Behördengängen, geben Hilfe und Rat bei der Erledigung von Schriftverkehr, übernehmen Kopierarbeiten u. a.

Außerdem finden täglich kreative Veranstaltungen statt, wie Basteln und Seidenmalerei.

Die Veranstaltungen, die extra laufen, entnehmen Sie bitte den Programmen, die in der Stadtverwaltung bereitliegen.

Ihre Fraueninitiative LISA

Rodel- oder Autobahn?

Winterszeit – Ruschelzeit! So auch in Scheibenberg auf unserer herrlichen Ruschelbahn, der Bergstraße. Viele Kinder ruscheln nach Herzenslust und vertrauen darauf, daß diese Ruschelbahn im Winter ihr Reich ist und nicht das Reich der Autofahrer. Bestimmt 95 % des Jahres ist diese Straße für den Autoverkehr frei. Die restlichen 5 % seien den Kindern gegönnt.

Fährt ein Anlieger mit Vorsicht und Bedacht sein Auto in die Garage, so kann man dies sicher noch akzeptieren. Es wird einem aber angst und bange, wenn man Autofahrer sieht, die überhaupt nicht in der Nähe wohnen und nicht einmal das Gas wegnehmen, wenn sie, das Sperrschild ignorierend, die Bergstraße kreuzen, d. h. zum Beispiel von der August-Bebel-Straße über die Bergstraße zur Laurentiusstraße fahren. Für all die, die es noch nicht wissen sollten: Die Laurentiusstraße ist auch über die Klingerstraße und die Goethestraße erreichbar!

Ich denke, dieser „Umweg“ von 10 Sekunden ist bezahlbar, ein Kinderleben hingegen nicht.

H. Heidler

KONZERTNACHMITTAG MIT KÜNSTLERN AUS LEIPZIG

Kirchgemeindehaus Scheibenberg
Sonntag, den 5. Februar 1995 - 16.30 Uhr

Gunar Kaltfofen – Violine (Konzertmeister des Gewandhausorchesters)
 Libor Kaltfofen – Violine (Hochschule f. Musik und Theater)
 Ruth Bernewitz – Viola (Gewandhausorchester)
 Matthias Schreiber – Violoncello (Gewandhausorchester)
 Toralt Vogel – Klavier (Musikschule Annaberg)

Werke von Beethoven, Schubert, Bruch, Schumann, Mozart (Eine kleine Nachtmusik) werden musiziert



Danksagung

an die Bürger von Scheibenberg mit Oberscheibe

Wir haben in den fünf zurückliegenden Jahren viel Gutes hier erfahren und sind von Anfang an herzlich aufgenommen worden. Dafür sind wir sehr dankbar, es ist für uns alles andere als selbstverständlich. – Wir haben in der Nachwendezeit Freud und Leid mit der Stadt geteilt, uns über jeden Fortschritt mitgeföhrt. Mitgebangt, wenn die Belastungen von Verantwortlichen im Rathaus und vielen anderen engagierten Bürgern schier unerträgliche Ausmaße annahmen, an denen man auch zerbrechen konnte. Trotz aller Unzulänglichkeiten ist Scheibenberg wie eine Oase in einem Lande, in dem es zu viele gibt, denen ihr persönliches Wohlergehen und das ihrer Familie einziger Lebensinhalt ist. Wir scheiden als bleibende Freunde der Stadt Scheibenberg, der wir von Herzen Gottes Schutz und eine gute Entwicklung in Frieden wünschen. Das Böse bedarf einer Pflege nicht, wohl aber das Gute, wenn es in einer Kommune die Oberhand behalten soll.

Wir möchten uns hiermit von all denen verabschieden, die wir mit einem dankbaren Händedruck nicht erreicht haben. Gott hat unsere Schritte nach Scheibenberg gelenkt und uns in einer schwierigen Zeit in unserer Funktion als Hauseltern des Ferienheimes/der Begegnungs- und Bildungsstätte der Ev. meth. Kirche treulich beigestanden. Es paßt in seinen Plan, daß wir eine uns liebgewordene Aufgabe in andere Hände legen. Er wird uns einen neuen Start an anderer Stelle gelingen lassen, dessen sind wir sicher.

Wir haben die Bitte, daß das Vertrauen, das uns entgegengebracht wurde, auch unseren Nachfolgern zugute kommt.

In Verbundenheit grüßen herzlich

Ihre Annerose und Ihr Christian Eilzer

Der Stadtrat informiert

In den vergangenen Sitzungen wurden folgende wichtige Entscheidungen getroffen:

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 19.12.1994

▲ Periodische Betriebsplanung – Forsteinrichtungen im Stadtwald Scheibenberg – Der Geschäftsordnungsantrag des Stadtrates Schlenz zur verbalen Ergänzung des Betriebsplanes: „Vernässende Flächen werden zukünftig nicht mehr aufgeforstet, um perspektivisch die Moor-Renaturierung zu fördern.“ wird abgelehnt.

▲ Beschluß der Periodischen Betriebsplanung Forsteinrichtung im Stadtwald Scheibenberg

Nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates am 19.12.1994

▲ Vorkaufsrechtsverzichtserklärung für Flurstück Nr. 680 der Gemarkung Scheibenberg

▲ Zustimmung zum Grundstücksverkehr Schulstraße 1

Öffentliche Sitzung des Bauausschusses am 28.11.1994

▲ Sanierung der Wohnhäuser Wiesenstraße 1, 3, 5:
Erneuerung der Grundleitung im Keller,
Einbau der Sperrung,
Wärmedämmung des Hauses,
Heizungseinbau,
Badsanierung
unter dem Aspekt der Förderfähigkeit altersgerechter Wohnungen

▲ Genehmigung der Anbringung des Firmenschildes der Firma Seyfert an der Stadtscheune Elterleiner Straße unter der Voraussetzung, daß die Genehmigung des Landratsamtes Annaberg vorliegt, da die Scheune im Außenbereich der Stadt liegt

▲ Zustimmung zum Antrag des Herrn Hübner zu Nutzungsänderung und Umbauarbeiten am Gebäude Silberstraße 21

▲ Beantragung von Fördermitteln zur Sommerlagerplatzgestaltung auf Basis eines Entwurfes des Ingenieurbüros Reiche & Partner für einen ersten Bauabschnitt;
Beratung der Gestaltung der Zufahrtsstraße in den Ausschüssen; Vorlage zur Entscheidung im Stadtrat

▲ Einholung einer Stellungnahme der einzelnen Ausschüsse zu Anträgen von Bürgern zur Erstellung von Windkraftanlagen in Oberscheibe

▲ Rückstellung des Vorhabens „Abbruch Zwischengebäude Silberstraße 17“ bis zur Klärung der Finanzierung des Wiederaufbaues

▲ Ablehnung des Einbaues von Rolläden in den Wohnungen der kommunalen Gebäude Am Regenbogen 12, 14, 16, 18, 20

Nichtöffentliche Sitzung des Bauausschusses am 28.11.1994

▲ Es wurden keine Beschlüsse gefaßt.

Öffentliche Sitzung des Bauausschusses am 21.12.1994

▲ Zustimmung zum Bau des Eigenheimes der Familie Böhl an der Crottendorfer Straße

▲ Zustimmung zur Bezuschussung der Sanierung und Modernisierung des Gebäudes Silberstraße 17, Hinterhaus, aus Mitteln der Stadtsanierung

▲ Grundsatzbeschluß zur Verlegung des Abwasserkanals vom Schwarzbacher Weg zur Kläranlage am Bahnhof

▲ Beauftragung des Bauamtes zur Verwirklichung des Vorschlages von Stadtrat Josiger zur schrittweisen Sanierung der Wohnungen in den kommunalen Gebäuden Wiesenstraße 1, 3, 5 bei Freiwerden von Wohnungen

Öffentliche Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 30.11.1994

▲ Zustimmung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Erweiterung oder Verbesserung von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielflächen (Ausbaubeitragssatzung - ABS -) in der Stadt Scheibenberg

Nichtöffentliche Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 30.11.1994

▲ Zustimmung zu einem Stundungsantrag bezüglich Mietzahlung für Gewerberäume

Nichtöffentliche Sitzung der Haushalts- und Finanzausschusses am 28.12.1994

▲ Es wurden keine Beschlüsse gefaßt.

Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund von § 51 Abs. 5 des sächsischen Straßengesetzes (SäStrG) vom 21.01.1993 i. V. m. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 08.08.1990 hat der Stadtrat der Stadt Scheibenberg am 19.09.1994 folgende

**Satzung
zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der
Gehwege der Stadt Scheibenberg**

beschlossen.

Die Satzung wird öffentlich in der Zeit 06.02.1995 bis einschließlich 14.02.1995 an den Amtstafeln

im Rathaus innen,
Rudolf-Breitscheid-Straße, gegenüber Rathaus
Bergstraße, 2 x
August-Bebel-Straße, Feuerwehrdepot
Silberstraße, Bushaltestelle
Elterleiner Straße, Bushaltestelle Brünlas
Eigenheimstraße, Ortsteil Oberscheibe
„Gemeindeamt“, Ortsteil Oberscheibe
Dorfstraße (Oesergasse), Ortsteil Oberscheibe
Dorfplatz, Ortsteil Oberscheibe

bekanntgemacht und liegt des weiteren im vollen Wortlaut zur Einsichtnahme für jedermann während der Amtsstunden im Rathaus, Hauptamt, aus.

Auf die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung wird ebenso in der Amtsblattaussage Februar 1995 der Stadt Scheibenberg verwiesen. Sie enthält zusätzlich ebenfalls die Satzung im vollen Wortlaut.

gez. Andersky
Bürgermeister

Aufgrund von § 51 Abs. 5 des sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21.01.1993 i. V. m. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 08.08.1990 erläßt der Stadtrat der Stadt Scheibenberg am 19.09.1994 folgende

Satzung zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege der Stadt Scheibenberg.

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Inhalt der Satzung

Diese Satzung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Scheibenberg.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) und § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgren-

zung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rand der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,50 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend gebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignete oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(4) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

II. Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen und Gehwege mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflurinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten;

d) Geäst, Unrat sowie andere Gegenstände neben Bächen oder offenen Gewässern abzulagern.

(3) Von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen zurückfahrende Fahrzeuge sind, bevor öffentliche Straßen genutzt werden, von anhaftenden Erd- und Schmutzteilen grob zu befreien. Gleiches gilt für Fahrzeuge, die Baustellen oder ähnlich verschmutzte Grundstücke verlassen.

(4) Das geltende Abfallrecht bleibt unberührt.

III. Verpflichtungen der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

§ 4

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage Gehwege nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie Schnee- und Eisglätte zu streuen.

§ 5 Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr einen Zugang haben. Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter sowie diejenigen, die die tatsächliche Gewalt über die Grundstücke ganz oder teilweise ausüben. Als Straßenanlieger gelten ferner auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m beträgt.

(2) Sind mehrere nach dieser Satzung gemeinsam verpflichtet, so haben Sie geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 6 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Reinigungsflächen im Sinne dieser Satzung sind die Gehwege und ausschließlich dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und, falls solche nicht oder nur schmale Sicherheitsstreifen vorhanden sind, die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahnen in einer Breite von 1,50 m. Gehwege sind auch Verbindungswege.

(2) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der durch

- a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück (Anlage 1a);
- b) 1. Die parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1,00 m innerhalb der Fahrbahn verlaufende Linie (Straßen der Gruppe A des Straßenverzeichnisses); ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen ist Teil der Reinigungsfläche (Anlage 1 b),
2. Die Mittellinie des Straßengrundstückes (Straßenmittellinie, auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten (Anlage 1 c) und
- c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien begrenzt wird (siehe jeweils Fläche zwischen den unterbrochenen Linien der Anlagen 1 a - 1 d).

(3) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien (nach Abs. 2 b) einschließlich der gegebenenfalls in eine Straßenkreuzung liegenden Flächen (Anlage 1 e).

(4) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zu sie erschließenden Straßen oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg, der vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegt (Anlage 1 d).

(5) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Verpflichtete eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen.

(6) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

§ 7 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeit, Kostentragung

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat sowie Unkraut und Laub. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

(2) Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Verpflichteten die öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 6) zu reinigen. Sie haben die Gehwege und die innerhalb der Reinigungsfläche befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) insbesondere bei Bedarf mindestens ohne Aufforderung zu reinigen. Fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.

(3) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände wie Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand entgegenstehen.

(4) Beim Reinigen dürfen die Reinigungsgegenstände nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt, noch in die Straßenrinne, in sonstige Entwässerungsanlage und offene Abflußgräben geschüttet werden. Den Abtransport des zusammengefügten Unrates usw. organisiert die Stadtverwaltung unentgeltlich wöchentlich am Freitag zur üblichen Dienstzeit; fällt dieser auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt der Abtransport am Tage vorher ebenfalls zur üblichen Dienstzeit. Anderweitig zusammengefügter Unrat ist gemäß dieser Verordnung vom Verpflichteten zu entsorgen.

(5) Die Kosten der Reinigung sind vom Verpflichteten zu tragen.

§ 8 Umfang des Schneeräumens, Beseitigung von Schnee- und Eisglätte und die Ausführungszeiten

(1) Sicherungspflicht

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 2 Abs. 4 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) Die §§ 6 und 7 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

(3) Die Gehwege sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, daß die Flüssigkeit und die Sicherheit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist; sie sind mindestens in einer Breite von 1,50 m zu räumen. Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil des

Gehweges, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuheften. Die Straßenrinne und die Straßeneinfälle sowie Feuerlöschrichtungen sind freizuhalten. Die geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwegfläche gewährleistet ist.

(4) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu streuen, daß sie vom Fußgänger bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt ohne Gefahr benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach Absätzen 1 bis 3 zu räumende Fläche. Zum Streuen ist abstumpfendes Material, wie Sand und Splitt, zu verwenden. Die Kosten trägt der Verpflichtete. Das Abstumpfen mit Feuerungsrückständen, wie Asche, ist verboten. Sind Abs. 3 und 4 bei großen Schneemassen nicht mehr zu gewährleisten, so ist die Stadtverwaltung für die Entsorgung verantwortlich.

(5) Die Sicherungsflächen müssen entsprechend Anlage 2 (Winterdienstplan) geräumt und gestreut werden. Wenn tagsüber Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist nach Möglichkeit unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

(6) Der städtische Winterdienst befreit die Verpflichteten nach § 5 nicht von ihren Pflichten. Für die Gewährleistung des städtischen Winterdienstes gilt Abs. 5 entsprechend. Der Dienstplan richtet sich in zeitlicher Reihenfolge nach Anlage 2.

(7) Bei extremen Witterungslagen erläßt der Bürgermeister einen abweichenden Winterdienst – sowie Räum- und Streuplan.

IV. Schlußbestimmungen

§ 9

Befreiungen und abweichende Regelungen

(1) Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann der Stadtrat Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausnahmen. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(2) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadtverwaltung, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können nach § 52 des Sächsischen Straßengesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen dieser Satzung eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen läßt,
 - die ihm nach § 6 und 7 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
 - entgegen § 8 die Sicherungsflächen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten treten die Verordnung der Bergstadt Scheibenberg über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 13.01.1992 und die Ortssatzung der Gemeinde Oberscheibe vom 02.12.1987 außer Kraft.

Scheibenberg, den 06.12.1994

Andersky
Bürgermeister

Anlage 1

Verzeichnis der zu reinigenden Straßen
(Straßenverzeichnis)

Gruppe A (Reinigungsfläche 1 m paralleler Abstand zum Fahrbahnrand)

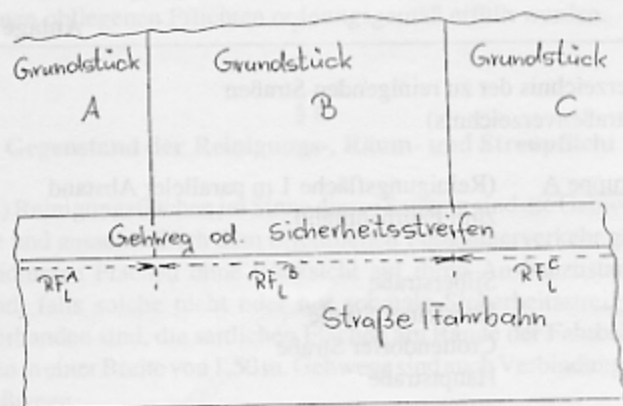
Silberstraße
Elterleiner Straße
Crottendorfer Straße
Hauptstraße

Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

Schnitzerweg
Waldrandsiedlung
Parksiedlung
Krankenhausstraße
Salomonisstraße
Bergstraße
Schillerstraße
Goethestraße
Laurentiusstraße
Klingerstraße
Klingerplatz
Lehmannstraße
Pfarrstraße
Hospitalstraße
Friedhofplatz
Schwarzbacher Weg
Zechenweg
August-Bebel-Straße
Kirchplatz
Kirchgasse
Schulstraße
Teichgasse
Schmiedegasse
Rudolf-Breitscheid-Straße
Schulgasse
Malzhausgasse
Amtsgasse
Verbindungsstraße
Markt
Lindenstraße

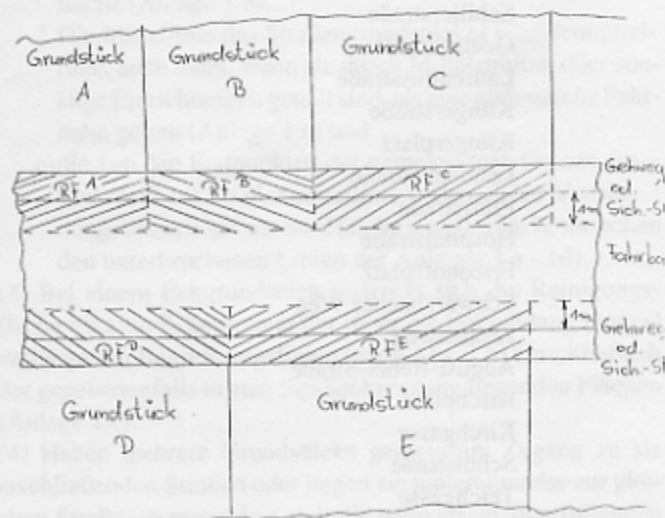
Gartenstraße
Heeggasse
Pfortelgasse
Wiesenstraße
Bahnhofstraße
Postplatz
Am Regenbogen
Dorfstraße
Eigenheimstraße
Dorfplatz

Anlage 1a



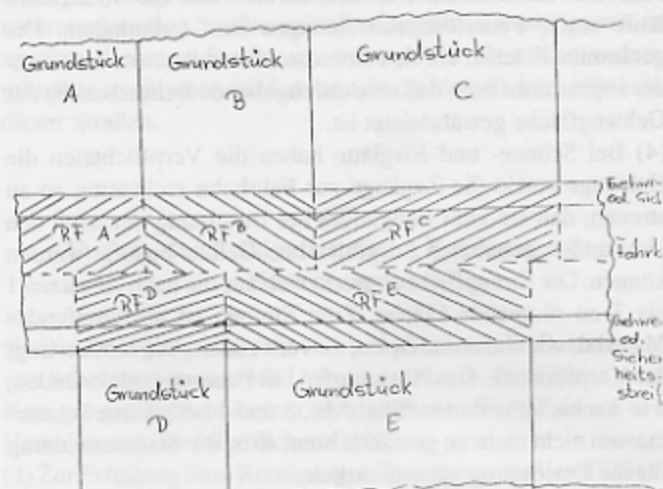
$RF_L = \text{Reinigungsfläche} / \text{Länge}$

Anlage 1b



$RF = \text{Reinigungsfläche}$

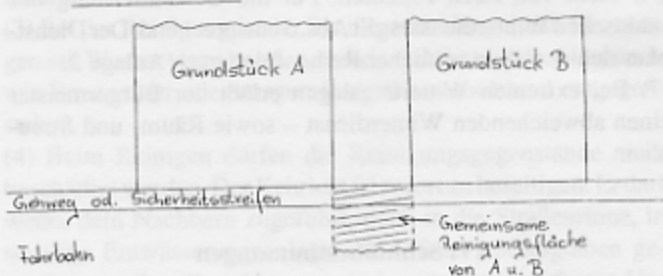
Anlage 1c



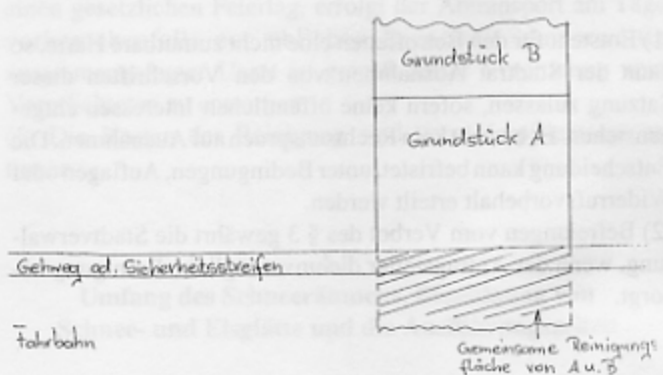
$RF = \text{Reinigungsfläche}$

Anlage 1d

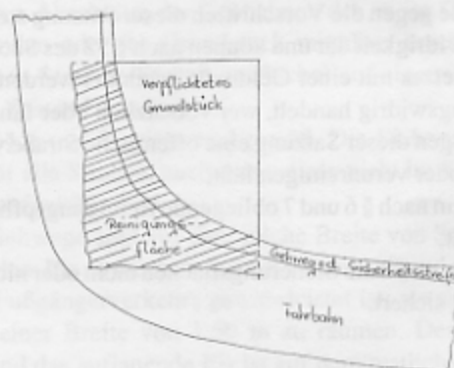
am 1. Halbsatz:



zum 2. Halbsatz:



Anlage 1e



Winterdienstplan – Schneepflug und Streuen

Standort des Fahrzeuges: Scheune Elterleiner Straße
 Beginn: ca. 4.00 Uhr, je nach Witterung
 Ende: ca. 12.00 Uhr, je nach Witterung

Variante I

- Fahrstrecke:
- Lindenstraße
 - Bahnhofstraße
 - Am Regenbogen
 - Wiesenstraße
 - Schwarzbacher Weg
 - Oberscheibe/Springerweg/
Fußweg Scheibenberg-Oberscheibe
 - Rudolf-Breitscheid-Straße/Marktbereich
Kirchgasse/Fußweg Friedhofssteig
 - Bergstraße (bei Kino)
 - August-Bebel-Straße/Verbindungsstraße/Hort
 - Schulstraße/Pfarrstraße
 - Salomonisstraße/
Krankenhausstraße – Kindergarten
Parksiedlung/Waldrandsiedlung
 - Bergstraße (ab Kino) – Berggasthaus
 - Schnitzerweg bis Klaus, B 101
 - Schillerstraße/Laurentiusstraße
Klingerstraße/Goethestraße/Zechenweg/
Lehmannstraße

- Nebengassen
 - Pförtelgasse
 - Schmiedegasse
 - Heeggasse
 - Malzhausgasse
- Garagenbereiche
 - B 101 (gegenüber Metho-Heim)
 - Schnitzerweg
 - oberhalb A.-Bebel-Straße
 - Friedhofsvorplatz
 - Sommerlagerauffahrt
 - an der Schanze
 - Berggaststätte/Turm/Parkplätze

Variante II

- Fußweg Friedhofssteig
- Bergstraße – Berggasthaus – Berggasthaus
- Schnitzerweg bis Klaus B 101
- Parksiedlung/Waldrandsiedlung
- Salomonisstraße/Krankenhausstraße/
Kindergarten
- August-Bebel-Straße/Schillerstraße/
Goethestraße
- Laurentiusstraße/Klingerstraße
- Pfarrstraße/Schulstraße/Lehmannstraße/
Zechenweg
- Kirchgasse/R.-Breitscheid-Straße/Marktbereich
- Verbindungsstraße/Schwarzbacher Weg



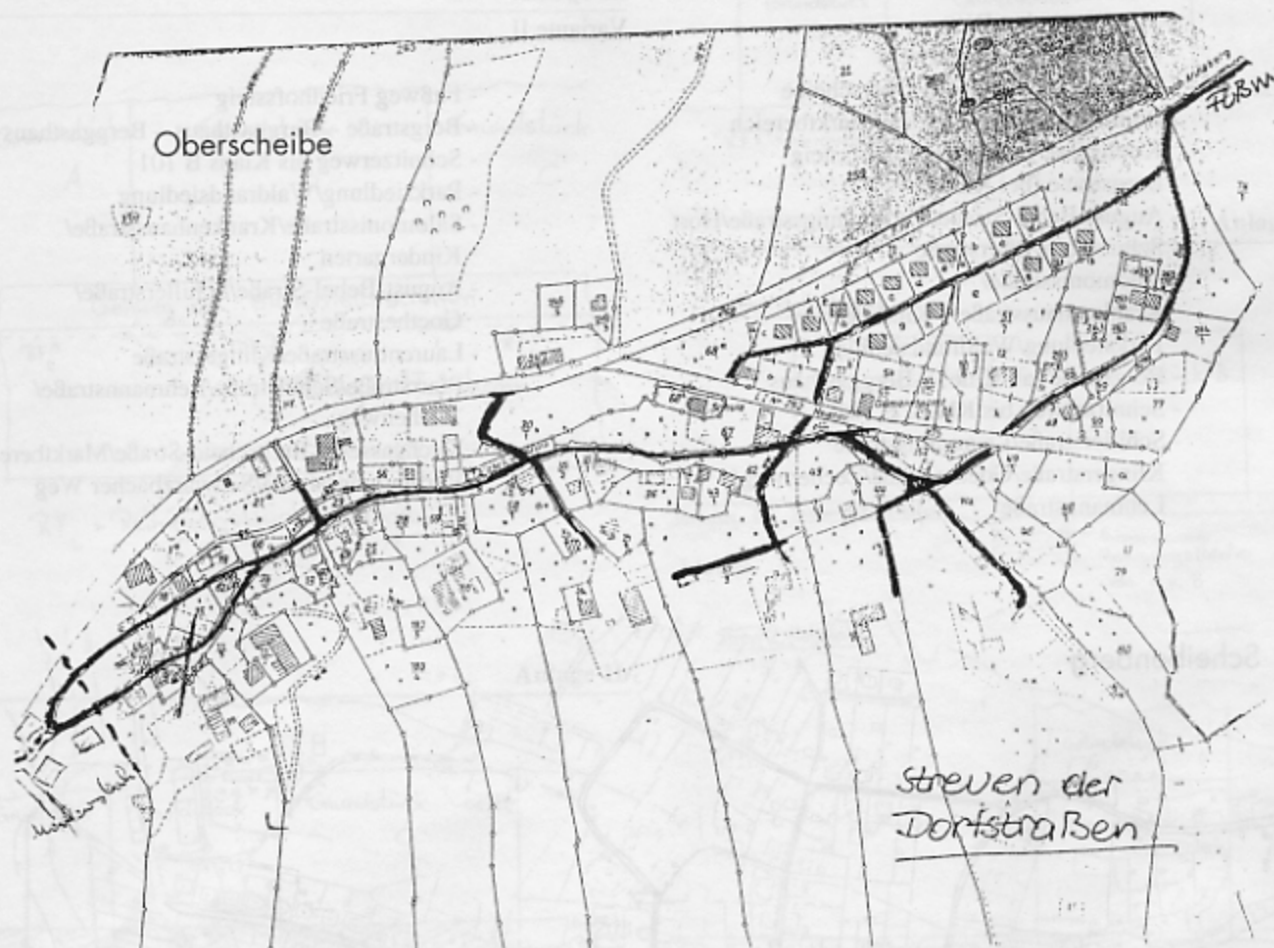
- Oberscheibe/Springerweg/
Fußweg Scheibenberg - Oberscheibe
- Lindenstraße
- Wiesenstraße
- Bahnhofstraße/Am Regenbogen
- Nebengassen
 - Pförtelgasse
 - Heeggasse
 - Schmiedegasse
 - Teichgasse
 - Hospitalstraße
 - Malzhausgasse

- Garagenbereiche

- B 101 (gegenüber Metho-Heim)
- Schnitzerweg
- oberhalb August-Bebel-Straße (Kuhstall)
- Friedhofsvorplatz
- Sommerlagerrauflahrt
- an der Schanze
- Berggaststätte/Turm/Parkplätze.

Variante I und II werden kalendertäglich gewechselt.

In Extremfällen wird der Plan außer Kraft gesetzt; die Dringlichkeit legt der Bauhof eigenständig fest.



Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund von § 4 i. V. m. § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GVBl. S.301, ber. GVBl. Seite 445, geändert durch die Sächsische Landkreisordnung vom 19.07.1993, GVBl. S. 577) hat der Stadtrat der Stadt Scheibenberg am 21.11.1994 folgende

Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige in der Stadt Scheibenberg beschlossen.

Die Satzung wird öffentlich in der Zeit 06.02.1995 bis einschließlich 14.02.1995 an den Amtstafel

im Rathaus innen,

Rudolf-Breitscheid-Straße, gegenüber Rathaus
Bergstraße, 2 x
August-Bebel-Straße, Feuerwehrdepot
Silberstraße, Bushaltestelle
Elterleiner Straße, Bushaltestelle Brünlas
Eigenheimstraße, Ortsteil Oberscheibe
„Gemeindeamt“, Ortsteil Oberscheibe
Dorfstraße (Oesergasse), Ortsteil Oberscheibe
Dorfplatz, Ortsteil Oberscheibe

bekanntgemacht und liegt des weiteren im vollen Wortlaut zur Einsichtnahme für jedermann während der Amtsstunden im Rathaus, Hauptamt, aus.

Auf die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung wird ebenso in der Amtsblattaussage Februar 1995 der Stadt Scheibenberg verwiesen. Sie enthält zusätzlich ebenfalls die Satzung im vollen Wortlaut.

gez. Andersky
Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg hat am 21.11.1994 aufgrund von § 4 i. V. m. § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GVBl. Seite 301, ber. GVBl. Seite 445, geändert durch die Sächsische Landkreisorde nung vom 19.07.1993, GVBl. Seite 577) die

Entschädigungssatzung

für ehrenamtliche Tätige in der Stadt Scheibenberg beschlossen.

§ 1

Entschädigung der Stadt- und Ortschaftsräte sowie des Ortsvorstehers

(1) Die Entschädigung der Stadträte der Stadt Scheibenberg sowie der Ortschaftsräte des Ortsteiles Oberscheibe beträgt monatlich 30,00 DM.

(2) Die Entschädigung des Ortsvorstehers des Ortsteiles Oberscheibe beträgt monatlich 50,00 DM.

(3) Die Entschädigung wird monatlich zur ordentlichen Sitzung des Stadt- bzw. Ortschaftsrates ausgezahlt. Anspruch auf die in Absatz 1 genannte Entschädigung haben nur die Stadträte und Ortschaftsräte, die zu dieser Sitzung anwesend sind, gleich ob sie an anderen anberaumten Sitzungen teilnahmen, entschuldigt fehlten oder unentschuldigt fehlten. Der Ortsvorsteher erhält unabhängig von der Sitzungsteilnahme die Entschädigung nach Absatz 2, wenn er während des Arbeitsmonats überwiegend die Aufgaben des Ortsvorstehers wahrnahm. Im Falle seiner Vertretung erhält der Stellvertreter des Ortsvorstehers die Entschädigung nach Absatz 2 anteilmäßig nach Vertretungstagen. Die Entschädigung des Ortsvorstehers ist um diesen Betrag zu kürzen. Angebrochene Vertretungstage werden ab 51. v. H. der täglichen Arbeitszeit als volle Vertretungstage gewertet.

(4) Entstehen durch die vom Bürgermeister oder seinem Beauftragten anberaumten Sitzungen bzw. anderweitig mit dem Ehrenamt/der ehrenamtlichen Tätigkeit in begründetem Zusammenhang stehenden Tätigkeiten den ehrenamtlich tätigen Stadt- bzw. Ortschaftsräten Verdienstausschläge, so sind diese dem ehrenamtlichen Tätigen bzw. seinem Arbeitgeber auf schriftlichen Antrag zu erstatten. Gleiches gilt für die Sitzungen des Ortschaftsrates und der Ausschüsse. Bei Zahlung des Verdienstausschlages erlischt der Anspruch auf die Entschädigung nach Absatz 1 und 2. In diesem Falle erfolgt dann ein Ersatz anderweitiger nachweisbarer Auslagen.

(5) Dienstreisekosten werden entsprechend des Sächsischen Reisekostengesetzes erstattet. Dienstreisen sind nur Reisen, die vom Bürgermeister oder seinem Beauftragten der Stadtverwaltung als solche anerkannt und bestätigt sind.

(6) Mit den Leistungen nach den Absätzen 1 bis 5 sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

§ 2

Entschädigung des stellvertretenden Bürgermeisters

(1) Der stellvertretende Bürgermeister erhält für die Zeit der Vertretung des Bürgermeisters eine Entschädigung in gleicher Höhe der Besoldung des Bürgermeisters. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Besoldung des Bürgermeisters berechnet. Angebrochene Arbeitstage sind als volle Arbeitstage zu rechnen.

(2) Entstehen durch die Vertretung des Bürgermeisters dem stellvertretenden Bürgermeister Verdienstausschläge, so sind diese dem stellvertretenden Bürgermeister bzw. seinem Arbeitgeber auf schriftlichen Antrag zu erstatten. Bei Zahlung des Verdienstausschlages erlischt der Anspruch auf die Entschädigung nach Absatz 2. In diesem Falle erfolgt dann ein Ersatz anderweitiger nachweisbarer Auslagen.

(4) Dienstreisekosten werden entsprechend des Sächsischen Reisekostengesetzes erstattet.

(5) Mit den Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

§ 3

Entschädigung von Ausschußmitgliedern

(1) Die Entschädigung der Ausschußmitglieder der Stadt Scheibenberg beträgt jährlich 30,00 DM. Ausschußmitglieder sind auch Stadträte. Scheidet ein Ausschußmitglied während des laufenden Jahres aus oder kommt ein Ausschußmitglied während des laufenden Jahres neu hinzu, erhält es für jeden angefangenen Arbeitsmonat in einem Ausschuß der Stadt Scheibenberg ein Zwölftel des Jahresentschädigungsbetrages. In Ausnahmefällen kann der Stadtrat durch Beschluß andere Festlegungen treffen.

(2) Die Entschädigung wird jährlich im Monat Dezember ausgezahlt. In Ausnahmefällen kann der Stadtrat durch Beschluß eine andere Regelung treffen.

(3) Entstehen durch die vom Bürgermeister oder den Ausschußvorsitzenden oder dem jeweiligen Beauftragten anberaumten Sitzungen bzw. anderweitig mit dem Ehrenamt/der ehrenamtlichen Tätigkeit in begründetem Zusammenhang stehenden Tätigkeiten den ehrenamtlich Tätigen Verdienstausschläge, so sind diese dem ehrenamtlich Tätigen bzw. seinem Arbeitgeber auf schriftlichen Antrag zu erstatten. Bei Zahlung des Verdienstausschlages erlischt der Anspruch auf die Entschädigung nach Absatz 1. In diesem Falle erfolgt dann ein Ersatz anderweitiger nachweisbarer Auslagen.

(4) Dienstreisekosten werden entsprechend des Sächsischen Reisekostengesetzes erstattet. Dienstreisen sind nur Reisen, die vom Bürgermeister oder seinem Beauftragten der Stadtverwaltung als solche anerkannt und bestätigt sind.

(5) Mit den Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

§ 4

Entschädigung von Mitgliedern des Gemeindevwahlausschusses sowie Mitgliedern der Wahlvorstände

(1) Die Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses beträgt anlässlich einer Wahl einmalig 50,00 DM. Die

Mitglieder der Wahlvorstände und Wahlhelfer erhalten anlässlich einer Wahl pro Wahltag 30,00 DM. Wahltag ist auch angebrochene Tage zur Nachbereitung der Wahl.

(2) Die Entschädigung wird unverzüglich nach Beendigung der Wahlarbeiten ausgezahlt.

(3) Alle Mitglieder der Wahlvorstände sowie Wahlhelfer erhalten am Wahltag sowie in der Zeit zur Nachbereitung der Wahl eine angemessene Verköstigung.

(4) Entstehen durch die vom Bürgermeister, dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, dem Wahlvorsteher oder einem Beauftragten dieser Personen anberaumten Sitzungen bzw. anderweitig mit dem Ehrenamt/der ehrenamtlichen Tätigkeit in begründetem Zusammenhang stehenden Tätigkeiten den ehrenamtlich Tätigen Verdienstaufälle, so sind diese dem ehrenamtlich Tätigen bzw. seinem Arbeitgeber auf schriftlichen Antrag zu erstatten. Bei Zahlung des Verdienstaufalles erlischt der Anspruch auf die Entschädigung nach Absatz 1. In diesem Falle erfolgt dann ein Ersatz anderweitiger nachweisbarer Auslagen.

(5) Dienstreisekosten werden entsprechend des Sächsischen Reisekostengesetzes erstattet. Dienstreisen sind nur Reisen, die vom Bürgermeister oder seinem Beauftragten der Stadtverwaltung als solche anerkannt und bestätigt sind.

(6) Mit den Leistungen nach den Absätzen 1 bis 5 sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

(7) Spezielle gesetzliche Regelungen für einzelne Wahlen können Absatz 1 ausschließen.

§ 5

Entschädigung sonstig ehrenamtlich Tätiger

(1) Sonstig für die Stadt Scheibenberg ehrenamtlich Tätige erhalten dem Arbeitsaufwand/-umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit entsprechend eine angemessene Entschädigung, die im Einzelfall durch Stadtratsbeschluss festgelegt wird.

(2) Die Zahlung der Entschädigung nach Absatz 1 wird für den Einzelfall durch Beschluss des Stadtrates festgelegt.

(3) Entstehen durch die in Absatz 1 genannte ehrenamtliche Tätigkeit den ehrenamtlich Tätigen Verdienstaufälle, so sind diese dem ehrenamtlich Tätigen bzw. seinem Arbeitgeber auf schriftlichen Antrag zu erstatten. Bei Zahlung des Verdienstaufalles erlischt der Anspruch auf die Entschädigung nach Absatz 1. In diesem Falle erfolgt dann ein Ersatz anderweitig nachweisbarer Auslagen.

(4) Dienstreisekosten werden entsprechend des Sächsischen Reisekostengesetzes erstattet. Dienstreisen sind nur Reisen, die vom Bürgermeister oder seinem Beauftragten der Stadtverwaltung als solche anerkannt und bestätigt sind.

(5) Mit den Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

§ 6

Ersatz von Verdienstaufall

(1) Ehrenamtlich Tätige der Stadt Scheibenberg, die beruflich selbstständig sind, können Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaufalles bis zur Höhe der Stundenvergütungsgruppe Ia, Stufe 1 der Grundvergütung des jeweiligen Vergütungstarifvertrages zum BAT-0 verlangen. Für jeden Tag werden höchstens 10 Stunden berücksichtigt. Für angefangene Stunden wird die volle Stundenvergütung gewährt.

(2) Der Verdienstaufall ist glaubhaft zu machen.

(3) Statt Verdienstaufall können beruflich Selbstständige ehrenamtlich Tätige der Stadt Scheibenberg nachgewiesene Vertretungskosten bis zur Höhe des Ersatzanspruches gemäß Abs. 1 geltend machen.

(4) Dem privaten Arbeitgeber ist auf Antrag von der Stadt zu erstatten:

1. das Arbeitsentgelt, einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung,

2. das Arbeitsentgelt, das er einem Arbeitnehmer, der freiwilligen Tätigkeit für die Stadt Scheibenberg leistet, aufgrund gesetzlicher Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiter gewährt, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf die geleistete ehrenamtliche Tätigkeit zurückzuführen ist. Ein entsprechender Nachweis ist vom Antragsteller bzw. dem ehrenamtlich Tätigen zu erbringen.

(5) Die ehrenamtlich Tätigen der Stadt Scheibenberg, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, behalten, wenn die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit einschließlich der Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen in die Dienstzeit fällt, ihren Anspruch auf Leistungen ihres Dienstherrn.

(6) Die ehrenamtlich Tätigen der Stadt Scheibenberg erhalten auf Antrag die durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit einschließlich der Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen entstehenden notwendigen Auslagen durch die Stadt Scheibenberg ersetzt.

§ 7

Ersatz für Sachschäden

Ehrenamtlich Tätigen der Stadt Scheibenberg wird Ersatz für Sachschäden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt.

§ 8

Übertragung von Ansprüchen

Ansprüche nach den §§ 1 bis 7 sind nicht übertragbar.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung kann durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

Scheibenberg, den 22.11.94

gez. W. Andersky –Bürgermeister

Vorinformation

Der Wirtschaftsförderungsausschuss lädt zum Stammtisch ein!

Wir begrüßen am Sonnabend, dem 18. März 1995,
im Bürger- und Berggasthaus

einen kompetenten Gast, der uns helfen will, die Wirren des bundesdeutschen Steuerrechts zu entflechten.

An alle Gewerbetreibende ergeht eine schriftliche Einladung mit konkreter Termin- und Themenangabe.

Stadtrat Langer – Ausschussvorsitzender



NACHRICHTEN ORTSTEIL OBERSCHEIBE

Liebe Oberscheibner! Liebe Scheibenberger!

Wir schreiben bereits den Monat Februar 1995, und der Winter hat seinen Einzug in unserem schönen Erzgebirge gehalten. Unsere Kinder freuen sich sicher über den Schnee. Aber man sagt: „Was dem einen Freud, ist des anderen Leid“. Ich machte schon im Amtsblatt vom Januar darauf aufmerksam, daß jeder Haus- und Grundstücksbesitzer die Pflicht hat, vor seinem Grundstück den Schnee zu bäumen und zu streuen. Einige Bürger aus Oberscheibe beschwerten sich bei uns Ortschaftsräten und fragten an, ob es nötig sei, von seiten des Bauhofes Scheibenberg zum Streuen Salz einzusetzen?

Wir sprachen daraufhin in der Stadtverwaltung in Scheibenberg vor und brachten das Anliegen unserer Bürger nochmals dar. Vom Bürgermeister W. Andersky erhielten wir die Antwort, daß es manchmal gar nicht so einfach sei, sich kurzfristig zu entscheiden, was für Material zum Streuen eingesetzt werden soll. Ich denke, wir müssen dem Bauhof eine gewisse Entscheidungsfreiheit gewähren. Der Bauhofleiter P. Weißflog versicherte uns, daß sowenig wie möglich Streusalz zum Einsatz kommt, aber es sei manchmal sehr schwer, in kürzester Zeit zu entscheiden, was für Streumaterial verwendet werden soll, vor allem bei plötzlich aufkommender Eisglätte. Die Stadt Scheibenberg ist ja auch für die Sicherheit ihrer Bürger verantwortlich. Wir Ortschaftsräte können dem Bauhof von Scheibenberg nur bestätigen, daß diese Mitarbeiter in den letzten Wochen sehr viel Pflichtbewußtsein beim Räumen und Streuen unserer Straßen bewiesen haben.

Liebe Oberscheibner Bürger, wie Sie schon bemerkt haben, ist nur der Springerweg als Rodelbahn freigegeben worden und nicht, wie auch schon ausgeschrieben, die Eigenheimstraße. Aus versicherungsrechtlichen Gründen ist es uns nicht möglich, beide als Rodelbahn zu nutzen, da auch hier die Stadt Scheibenberg für die Sicherheit ihrer Bürger verantwortlich ist. Es ist nicht möglich, wie früher einen Randstreifen zu streuen. Wenn ein Schlittenfahrer einen Fußgänger erfaßt, ist die Stadt Scheibenberg für den Schaden verantwortlich. Damit unsere Bürger sicher nach Scheibenberg gelangen, haben sich die Ortschaftsräte entschlossen, die Eigenheimstraße voll mit Streumaterial abzustumpfen. Wir bitten unsere Bürger, vor allem unsere Kinder, um Verständnis. Ich möchte auch hier nochmals darauf hinweisen, daß die Rodelbahn nur von oben nach unten mit Fahrzeugen befahren werden soll und nicht umgekehrt, was man aber trotz des Sperrschildes leider oft feststellen muß.

Liebe Rentner von Oberscheibe,

am 2. Dezember 1994 fand unsere schon zur Tradition gewordene Weihnachtsfeier im Gemeindeamt statt. Ich glaube, es waren für jeden ein paar gemütliche Stunden. Es wurde über unseren Ort diskutiert, und es wurden Neuigkeiten ausgetauscht.

Horst Neumann machte auch dieses Mal wieder schöne Aufnahmen. Wer Interesse hat, kann sich diese Bilder im Gemeindeamt ansehen und auch welche bestellen.

Das Gemeindeamt bleibt weiterhin dienstags und donnerstags zu den bekannten Sprechzeiten geöffnet.

Liebe Oberscheibner, liebe Scheibenberger, ich wünsche Ihnen im Februar weiterhin schönes Winterwetter bei bester Gesundheit, und mögen unsere Gäste aus nah und fern schöne Erinnerungen aus unserer Heimat nach Hause mitnehmen.

Das wünscht Ihnen Ihr

Werner Gräß

2. Ortsvorsteher
Werner Gräß

Finanzdienst Dr. Bießmann

Die einwandfreie technische und hygienische Ausführung der Trinkwasser- und Abwasseranlage sind eine Grundvoraussetzung zur Gesunderhaltung. Durch den Anschluß an das öffentliche Abwassersystem steigt der Wert Ihres Grundstückes um ca. 20.000 DM/m².

Doch mit dem Anschluß an die Kanalisation kommt auf den Hauseigentümer die Kanalschließgebühr zu. Vielleicht stellt dies aber eine außerplanmäßige Verpflichtung dar, die Sie nicht aus dem eigenen Geld finanzieren können oder möchten. Die Finanzierung Ihres Abwasseranschlusses ist leichter, als Sie denken.

Die Mitarbeiter des Finanzdienstes Dr. Bießmann bieten Ihnen Möglichkeiten, die Finanzierung erträglich zu gestalten. Wenn Sie sofort Geld brauchen, weil der Beitragsbescheid vorliegt oder in Kürze zu erwarten ist, vermitteln wir Ihnen zu einem günstigen Zinssatz des bequemen 10.000,00 DM Dankkredit. Liegt Ihr Finanzbedarf höher, erhalten Sie ein Sofortdarlehen bis 20.000,00 DM ohne Grundschuldentwurf!

Ist mit dem Bau Ihres Kanalschlusses erst in einigen Jahren zu rechnen, nutzen Sie die Zeit, um einen Darlehensvertrag anzupassen. Durch die staatliche Darlehensförderung und die vermögenswirksame Leistung Ihres Arbeitgebers kann sich Ihr Sparaufwand noch verringern. Kommt dann der Beitragsbescheid, steht Ihnen ein günstiges und zinsreiches Darlehen zur Verfügung.

Die Vorteile liegen auf der Hand:

- Tragbarer monatlicher Aufwand
- Kein Eigentumsnachweis bei vorliegendem Beitragsbescheid
- Bis 20.000,00 DM keine Grundschuldentragung, deshalb keine Notarkosten
- Minimaler Aufwand bei Kreditentragung

Die Mitarbeiter des Finanzdienstes Dr. Bießmann helfen Ihnen, Probleme zu lösen.

Die Büroräume in 08200 Aue, in der Auehammerstraße 13, stehen für Sie jederzeit offen. Oder Sie rufen einfach einmal unter (0 37 71) 2 25 85 an und lassen sich bequemen zu Hause beraten.

Auf geht's zur 3. Familienskiwanderung „Rund um den Scheibenberg“



Am Sonnabend, dem 18. Februar, findet die 3. Familienskiwanderung „Rund um den Scheibenberg“ statt. Start ist 14.00 Uhr hinter dem Schnitzerheim in Scheibenberg. Die Streckenlänge beträgt wieder ca. 7 km. Alle Skiwanderfreunde sind dazu recht herzlich eingeladen. Jeder Teilnehmer erhält eine Urkunde.

Für gastronomische Betreuung wird gesorgt.

Sollte Petrus uns kein Winterwetter beschicken, so führen wir an dieser Stelle eine Familienwanderung durch.

Der Fremdenverkehrsverein
„Am Scheibenberg“ e. V.

Dank

In Liebe und Dankbarkeit
nahmen wir Abschied von
unserer lieben Mutter,
Großmutter und Urgroßmutter

Marie Klötzer

geb. Gütthlein

geboren am 26. November 1914
gestorben am 12. Januar 1995

Wir danken auf diesem Wege
allen Verwandten und Bekann-
ten für die liebevollen Beweise
herzlicher Anteilnahme.

Ein besonderer Dank gilt Herrn Pfarrer Lißke, Herrn
Dr. Klemm und dem Bestattungsdienst Johannes Mann.

In stiller Trauer

Sohn Thomas und Frau Regine
Enkeltochter Anja und Ehemann Sandro
Enkeltochter Susan
Urenkel Florian

Scheibenberg, im Januar 1995

Bockbierfest mit Schlachtfest

vom 25. bis 28. Februar
im Erbgericht Oberscheibe

Es lädt ein
Familie Erich Fiedler

Meiner werten Kundschaft wünsche ich
ein glückliches und friedliches Jahr 1995
sowie persönliches Wohlergehen.



Bärbel Pfeiffer und Familie
Physiotherapie

Anläßlich unserer

Diamantenen Hochzeit

möchten wir uns für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen, Geschenke und Ehrungen auf
diesem Wege bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten auf das allerherzlich-
ste bedanken.

Dank Herrn Pfarrer Lißke, Kantor Hillig, dem Frauendienst und Posaunenchor für die
feierliche Ausgestaltung.

Dank auch Herrn Bürgermeister Andersky, dem Stadtrat und seinen Mitarbeitern und dem
Kaninchenzüchterverein Scheibenberg.

Walter und Elisabeth Brauer

Scheibenberg, Weihnachten 1994

Impressum:

Herausgeber: Stadtverwaltung Scheibenberg, verantwortlich Bürgermeister Wolfgang Andersky, Tel. 82 41 (privat 84 19)
- Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach Genehmigung durch den Herausgeber bzw. Autor/Fotograph/Grafiker -
Satz u. Repro: Fa. Heidler & Fahle, Tel. und Fax (03 73 49) 84 37
Druck: Annaberger Druckzentrum GmbH